

Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen

(vom 7. Dezember 2010)

Der Regierungsrat beschliesst:

§ 1. ¹ Diese Verordnung regelt den Vollzug des Personalgesetzes vom 27. September 1998¹ für Lehrpersonen von Hauswirtschaftskursen im Sinne von § 27 Abs. 2 des Mittelschulgesetzes vom 13. Juni 1999³. Gegenstand und Geltungsbereich

² Für die Lehrpersonen gelten ergänzend die Bestimmungen der Mittel- und Berufsschullehrervollzugsverordnung vom 26. Mai 1999².

§ 2. Schulleitung im Sinne dieser Verordnung ist das Leitungsorgan der landwirtschaftlichen Schule Strickhof. Schulleitung

§ 3. Die Lehrpersonen Berufsauftrag

- a. unterrichten die Schülerinnen und Schüler nach Lehrplan; sie bereiten den Unterricht vor, gestalten ihn unter Verwendung der vorgeschriebenen Lehrmittel und Lernmaterialien und werten ihn aus,
- b. übernehmen nach Anweisung der Schulleitung die Aufgabe der Kursleitung und stehen der Lern- und Wohngemeinschaft vor,
- c. erfüllen weitere von der Schulleitung näher bezeichnete Aufgaben, die zur Aufrechterhaltung des Internatsbetriebs erforderlich sind,
- d. nehmen nach Anweisung der Schulleitung ausserhalb der Unterrichtszeit an Weiterbildungsveranstaltungen im Umfang von höchstens drei Tagen pro Jahr teil,
- e. arbeiten an der Schulentwicklung mit.

§ 4. ¹ Die vollbeschäftigten Lehrpersonen sind verpflichtet, neun Kurse zu je drei Wochen pro Jahr zur erteilen. Unterrichtsverpflichtung

² Die Lektionenverpflichtung beträgt 26 Lektionen (Normallektionen) pro Woche.

³ Die für den Internatsbetrieb erforderlichen Tätigkeiten, wie die fachliche Begleitung der Haushaltsführung und die Betreuungsaufgaben, werden nach den Vorgaben der Schulleitung angemessen an die Lektionenverpflichtung angerechnet.

Anstellung

§ 5. Lehrpersonen werden unbefristet angestellt, wenn sie pro Schuljahr mindestens drei Hauswirtschaftskurse durchführen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Hollenstein

Der Staatsschreiber:
Husi

Rechtskraft und Inkrafttreten

Die Verordnung über die Lehrpersonen der Hauswirtschaftskurse an Mittelschulen vom 7. Dezember 2010 ist rechtskräftig und tritt – mit Ausnahme von § 2 – am 1. März 2011 in Kraft ([ABl 2010, 3021](#)). § 2 der Verordnung tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 (22. August 2011) in Kraft.

¹ [LS 177.10.](#)

² [LS 413.112.](#)

³ [LS 413.21.](#)